

Im Dezember 2020

Mitteilungen an unsere Kunden

Sehr geehrte Stromkundinnen und Stromkunden

Zum Neuen Jahr wünschen wir Ihnen alles Gute, viel Erfolg und beste Gesundheit. Gerne informieren wir Sie über die Preise und Tarife für das Jahr 2021 sowie über Aktualitäten aus unserer Stromversorgung.

1 Preise und Tarife 2021

1.1 Strompreise (Produktpreise)

Unser Strom-Beschaffungspreis hat sich gegenüber dem Vorjahr um rund 0.2 Rp./kWh erhöht. Zur hälftigen Abfederung der höheren Einkaufskosten haben Geschäftsführung und Verwaltungsrat beschlossen, die Stromverkaufspreise ab 1. Januar 2021 in allen Abonentengruppen generell um **0.1 Rp./kWh** anzuheben.

Trotz der kleinen Erhöhung freuen wir uns, Ihnen den Strom auch im kommenden Jahr wiederum zu günstigen Preisen liefern zu können.

1.2 Netztarife

• Netzkosten

Die Netztarife unseres Netzvorliegers Onyx Energie Mittelland AG bleiben für 2021 unverändert. Der Unterhaltsbedarf für unser eigenes Verteilnetz bleibt im kommenden Jahr etwa gleich wie für 2020.

• Tarife Verteilnetz

Infolge der Bautätigkeit im Dorfbereich sowie vor allem in der Industriezone rechnen wir im kommenden Jahr mit einem über eine Million Kilowattstunden höheren Stromdurchsatz durch unser Verteilnetz. Aufgrund dieser Entwicklung freuen wir uns, dass die Netztarife in keiner Netz-Kundengruppe angehoben werden müssen. In einzelnen Kundengruppen von Gewerbe und Industrie ergeben sich, aufgrund der veränderten Leistungszuordnungen, Anpassungen bei den einzelnen Tarifkomponenten (Hochtarif, Niedertarif, Leistung) oder die Netztarife können leicht gesenkt werden.

1.3 Abgaben

Sämtliche Abgaben bleiben im nächsten Jahr unverändert:

- Systemdienstleistungen (SDL) der Swissgrid AG: **0.16 Rp./kWh**,
- Netzzuschlag für die Erneuerbaren Energien und den Gewässerschutz: **2.3 Rp./kWh**,
- Konzessionsgebühr an die Gemeinde: **0.5 Rp./kWh**, wovon ein Anteil von 0.1 Rp./kWh für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung verwendet wird.

1.4 Grundgebühren

Aufgrund einer Aenderung der Stromversorgungsverordnung des Bundes müssen die Grundgebühren pro Netz-Kundengruppe einheitlich sein. Dies zwingt uns zu Anpassungen in den Niederspannungs-Kundengruppen von Gewerbe und Industrie. Einschliesslich die Anpassungen bleiben die Erträge aus allen Grundgebühren insgesamt aber leicht unter dem Vorjahreswert.

1.5 Auswirkung auf die Gesamtkosten unserer Kundinnen und Kunden

Für einen typischen Haushalt mit 4'500 kWh Stromverbrauch pro Jahr (2/3 Hochtarif, 1/3 Niedertarif) betragen die Mehrkosten rund 0.7% oder 4.50 Franken pro Jahr.

Die für Sie zutreffenden neuen Preise, Tarife und Gebühren im nächsten Jahr ersehen Sie aus den kommenden Rechnungsstellungen. Eine Übersicht finden Sie im 'Tarifblatt 2021' auf www.neuendorf.ch / Elektra / Tarife.

2 Änderungen Elektrareglement

Die Entwicklungen am Markt (z.B. die aufkommende e-Mobility) sowie im Strom- und Energierecht bringen es mit sich, dass periodisch auch unsere Reglemente aktualisiert werden müssen. Die von der Geschäftsführung und vom VR Elektra bearbeiteten Anpassungen am Elektrareglement betreffen im Wesentlichen die folgenden Bereiche:

- Gemäss kantonalem Energiegesetz können keine neuen Elektroheizungen mehr bewilligt werden. Weil dadurch ein wesentlicher Teil des Raumheizungsreglements vom 17.1.1986 wegfällt, wurden die restlichen Bestimmungen über die Wärmepumpen in das Elektrareglement übernommen und, mit Unterstützung der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz FWS, technisch aktualisiert. Mit dem Inkrafttreten der Änderungen wird das bisher separate Raumheizungsreglement aufgehoben.
- Angepasst wurde die Zusatzgebühr für grosse Dauerverbraucher (Verbraucher, die länger als eine Viertelstunde* das Netz andauernd belasten), worunter nebst den bisherigen Geräten auch die Ladestationen für die e-Mobility fallen. Neu wird die Zusatzgebühr für den Leistungsanteil oberhalb 6 kW (bisher 3 kW) mit einem Ansatz von Fr. 60.00/kW (bisher Fr. 120.00/kW) erhoben.

* europäisch genormtes Messintervall für die Messung der Netzbelastung

- Gestützt auf einen Vorschlag des Bau- und Justizdepartementes wurde der rechtsetzende Teil der bisherigen Gebührenordnung Elektra, welcher die Anschlussgebühren (neu: Netzkostenbeiträge und Anschlusskostenbeiträge) umfasst, in den Anhang 1 des Elektrareglements überführt. Dabei favorisierte der Kanton die Festlegung von Bandbreiten, innerhalb derer die Unternehmung die jeweils anzuwendenden Ansätze selber festlegen kann. Die restlichen Anteile der bisherigen Gebührenordnung Elektra, welche im Wesentlichen den Vollzug der Bundesgesetzgebung umfassen, wurden in das neue 'Tarifreglement Elektra' überführt (s. Ziffer 3). Die Gebührenordnung Elektra in ihrer bisherigen Form wird aufgehoben.

Die Änderungen des Elektrareglements wurden in der Vorprüfung vom Bau- und Justizdepartement gutgeheissen und können dem Regierungsrat zur Genehmigung beantragt werden.

3 Tarifreglement Elektra

Das neue Tarifreglement Elektra umfasst zur Hauptsache jene Anteile der bisherigen Gebührenordnung Elektra, welche den Vollzug des Strom- und Energierechts des Bundes betreffen und die der Stromaufsichtsbehörde EICom unterstehen.

Ebenfalls werden im Tarifreglement die anzuwendenden Ansätze für die Netzkostenbeiträge und Anschlusskostenbeiträge innerhalb der vom Kanton genehmigten Bandbreiten festgelegt.

Haben Sie Fragen rund um den Strom oder zu den obigen Themen? Sie erreichen uns per E-Mail unter elektra@neuendorf.ch oder unter 062 398 16 12 (Geschäftsleiter Elektra). Anliegen können Sie aber auch an unsere Ressortverantwortlichen richten; Zuständigkeiten siehe auf www.neuendorf.ch / Elektra. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktnahme.

Freundlich grüsst Ihre

Elektra
Neuendorf